

# ÜBERGABE VON HONORARFORDERUNGEN VON ÄRZTEN UND KLINIKEN AN RECHTSDIENSTLEISTUNGS-UNTERNEHMEN (INKASSO)

## DIE FRAGE:

**Dürfen Arztforderungen, d.h., Forderungen von Ärzten, Krankenhäusern oder Fachkliniken, an ein registriertes Rechtsdienstleistungsunternehmen zur Forderungseintreibung übergeben werden?**

## Beachte vorab – neues Datenschutzrecht seit dem 25.05.2018:

Bei der Beantwortung dieser Fragestellung ist – rein datenschutzrechtlich betrachtet – wie folgt zu differenzieren: In dem Zeitraum bis zum 24.05.2018 war das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) alte Fassung (a.F.) und z.B. § 67b Sozialgesetzbuch X a.F. anwendbar. Seit dem 25.05.2018 sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung EU 2016/679; kurz: DSGVO), das BDSG neue Fassung (n.F.) und z.B. § 67 SGB X n.F. anwendbar. Die datenschutzrechtliche Grundlage, auf der die eingangs genannte Fragestellung zu beantworten ist, hat sich damit seit dem 25.05.2018 verändert. Sofern und soweit im Zusammenhang mit dieser Fragestellung daher bis zum 24.05.2018 gerichtliche Entscheidungen in Deutschland ergangen sind, können diese – zu der alten Datenschutz-Rechtslage ergangenen – gerichtlichen Entscheidungen nicht die neue Rechtslage übertragen werden. Es bedarf vielmehr der Prüfung im Einzelfall, ob eine Übertragung der bis zum 24.05.2018 angewendeten (gerichtlichen) Wertungen auf die neue seit dem 25.05.2018 geltende Datenschutz-Rechtslage möglich ist.

## Das Fazit (für die Rechtslage bis zum 24.05.2018):

Sofern es sich um Forderungen gegen privat versicherte Patienten handelt, dürfen die Forderungen – infolge strafrechtlicher Rechtfertigungsgründe – übergeben werden; Forderungen gegen gesetzlich versicherte Personen dürfen nicht übergeben werden.

## DIE BEGRÜNDUNG:

### I. Begriff „Gesundheitsdaten“ gemäß neuem Datenschutzrecht

Gesundheitsdaten stellen sog. besondere Kategorien personenbezogener Daten dar. Es handelt sich um personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen. Die Information, dass sich jemand bei einem Arzt in medizinischer Behandlung befindet, ist ein Gesundheitsdatum im v.g. Sinne. Reine Abrechnungsdaten, d.h., die Rechnungsnummer und ein Rechnungsbetrag, dürften keine Gesundheitsdaten darstellen. GoÄ-Nummern oder Beschreibungen der erbrachten Gesundheitsdienstleistungen dürften wiederum Gesundheitsdaten sein.

### II. Zur Übergabe betreffend gesetzlich versicherte Personen

Unter der bisherigen (bis zum 24.05.2018) geltenden Rechtslage wurde in Folge eines Urteils des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 10.12.2008, Az. B 6 KA 37/07 R, die Datenweitergabe an private Verrechnungsstellen bei gesetzlich versicherten Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen als nicht zulässig beurteilt. Eine Rechtfertigung der Weitergabe aufgrund einer Einwilligung des Patienten i.S.d. § 4a BDSG a.F. kam nicht in Betracht, da die Regelung des § 4a BDSG a.F. aufgrund des Vorranges der SGB-Regelungen nicht anwendbar war.

Ob das BSG auf Basis der seit dem 25.05.2018 geltenden Regelung an seinem Urteil vom 10.12.2008 festhalten würde, kann nicht prognostiziert werden, da auch die relevanten SGB-Regelungen, z.B. § 67 f. SGB X, mit Wirkung zum 25.05.2018 geändert wurden.

Für den Bereich der Forderungsverwaltung und des Forderungseinzuges wird in einer Kommentierung – für Gesundheitsdaten – die Ansicht vertreten<sup>1</sup>, dass die Übertragung an einen privatwirtschaftlich tätigen Spezialisten nach Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO zulässig sein dürfte, wobei die Verarbeitung der Daten aber durch bzw. unter Verantwortung von Fachpersonal, die besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, erfolgen müsse (Art. 9 Abs. 3 DSGVO). Ob diese Kommentierung letztlich die „gesicherte Rechtsansicht“ abbilden wird, kann gegenwärtig nicht prognostiziert werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher, bis zu einer eventuell gegenteiligen Entscheidung von der Relevanz des BSG Urteils aus dem Jahr 2008 ausgegangen werden.

### III. Zur Übergabe betreffend privat versicherte Patienten

Im sog. Vertragsärzterbereich bei Privat-Patienten besteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem behandelnden Arzt und dem Patient.

#### 1. Zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben

Eine Verarbeitung (und damit eine Übermittlung) von personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO zulässig, wenn die betroffene Person ihre entsprechende Einwilligung erteilt hat (lit. a)), die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist (lit. b))<sup>2</sup> oder ein sog. berechtigtes Interesse besteht (lit. f)).

Bei Gesundheitsdaten als besonderen personenbezogenen Daten ist Art. 9 DSGVO als Spezialgesetz anzuwenden. Eine Verarbeitung solcher Daten ist nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO zulässig, wenn die betroffene Person ihre entsprechende Einwilligung erteilt hat (lit. a)), die Verarbeitung ist zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (vor Gericht) erforderlich (lit. f))<sup>3</sup> oder die Verarbeitung ist für Zwecke der Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich erforderlich (lit. h)).

#### 2. Zu den strafrechtlichen Vorgaben

Darüber hinaus ist jedoch – maßgeblich – § 203 StGB zu beachten, der die Verletzung von Privatgeheimnissen regelt. Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis offenbart, das ihm z.B. als Arzt oder Zahnarzt anvertraut worden ist oder sonst bekannt gemacht worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Nach ständiger Rechtsprechung verletzt die Abtretung einer ärztlichen oder zahnärztlichen Honorarforderung an eine gewerbliche Verrechnungsstelle, die zum Zwecke der Rechnungserstellung und Einziehung erfolgt, die ärztliche Schweigepflicht und ist deshalb wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot

<sup>1</sup> Kühling/Buchner/Weichert, DS-GVO BDSG, 2. Aufl., Art. 9 Rn. 109.

<sup>2</sup> Gola/Schulz, DS-GVO, 1. Aufl., Art. 6 Rn. 144.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung: Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, Deutsches Ärzteblatt vom 09.03.2018, Ziffer 2.4.4. (S. A7): die Frage, welche Informationen hiernach weitergegeben werden dürfen, soll anwaltlich beraten werden.

gemäß § 134 BGB nichtig, wenn der Patient der damit verbundenen Weitergabe seiner Abrechnungsunterlagen nicht zugestimmt hat<sup>4</sup>. Eine wirksame Einwilligung i.S.d. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Erklärende eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon hat, worin er einwilligt, und die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung zu überblicken vermag. Er muss deshalb wissen, aus welchem Anlass und mit welcher Zielsetzung er welche Personen von ihrer Schweigepflicht entbindet; auch muss er über Art und Umfang der Einschaltung Dritter unterrichtet sein.<sup>5</sup> Eine solche Einwilligung kann Gegenstand einer formularmäßig verwendeten und von dem Patienten unterzeichneten Einverständniserklärung sein, wenn hierin umfassend und detailliert über die Übermittlung aufgeklärt wird.<sup>6</sup>

### 3. Wie muss eine Einwilligung gemäß neuem Datenschutzrecht ausgestaltet sein?

Eine Einwilligung i.S.d. Art. 7 DSGVO muss durch eine eindeutige bestätigende Handlung der betroffenen Person erfolgen, mit der freiwillig für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betreffende Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Die Einwilligung kann schriftlich (was auch elektronisch umfasst) oder mündlich erfolgen.<sup>7</sup>

Dies bedeutet, dass der Arzt die betreffende Person zuvor darüber informieren muss, dass er deren personenbezogenen Daten (Art. 6) und/oder deren Gesundheitsdaten (Art. 9) – für den Fall der Nichtbegleichung einer Forderung – an ein Rechtsdienstleistungsunternehmen (das im Optimal-Fall konkret benannt ist) übermitteln wird. Mit dieser Übermittlung muss die betroffene Person einverstanden sein, was dokumentiert sein muss. Ob eine „General-Einwilligung“, die alle zukünftigen Behandlungen (auch in Folgejahren) erfasst, möglich ist oder ob eine Einwilligung für die konkrete Behandlung erforderlich ist, ist noch nicht geklärt. Allerdings verlangt Erwägungsgrund 32 eine Einwilligung für den „konkreten Fall“, was eine „General-Einwilligung“ ausschließen könnte.

Erfüllt man diese datenschutzrechtlichen Maßstäbe, dürften auch die strafrechtlichen Vorgaben zum Abschluss des Tatbestandes des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt sein.

Auch im Rahmen der Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO; bei Gesundheitsdaten: Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO) sollte – für den Fall der Nichtbegleichung der Forderung – auf die Möglichkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte (sofern objektiv erforderlich) hingewiesen werden. Die „Einwilligung“ ist insofern in dem Vertrag inbegriffen und stellt meist eine vertragliche Erklärung dar.<sup>8</sup>

### 4. Wie ist die Rechtslage, wenn es keine Einwilligung gibt?

Fehlt eine Einwilligung (gesondert oder im Rahmen eines Vertrages), ist der strafrechtliche Tatbestand des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt. Sind aber Rechtfertigungsgründe vorhanden, entfällt die Strafbarkeit.

Eine unbefugte Weitergabe ist ausgeschlossen, wenn ein sog. rechtfertigender Notstand im Sinne des § 34 StGB einschlägig ist. § 34 StGB setzt insbesondere eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter voraus, d. h., im konkreten Fall, eine Abwägung des Geheimhaltungsinteresses des Patienten gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Arztes.

<sup>4</sup>Zuletzt: BGH, Urteil vom 10.10.2013, Az. III ZR 325/12.

<sup>5</sup>U.a. BGH, Urteil vom 20.05.1992, Az. VII ZR 240/91.

<sup>6</sup>BGH, Urteil vom 10.10.2013, Az. III ZR 325/12.

<sup>7</sup>Erwägungsgrund 32.

<sup>8</sup>Vgl. hierzu auch: Gola/Schulz, DS-GVO, 1. Aufl., Art. 6 Rn. 146.

Zu dieser Thematik hat das **OLG Karlsruhe**<sup>9</sup> Stellung genommen. Es ging um einen Sachverhalt, der sich nicht mit der Weitergabe von Patientendaten an eine private Verrechnungsstelle oder Ähnliches befasste, sondern darum, ob die beklagte Klinik den Nachnamen und die Anschrift des Mitpatienten herausgeben musste.

Das OLG Karlsruhe führte aus, dass bereits die Vertragsbeziehung zwischen Arzt und Patient, d.h., der Aspekt der ärztlichen Behandlung zu dem durch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB geschützten Rechtsgut gehöre. Die Beklagte müsse daher die Identität des Patienten, also dessen vollständigen Namen und seine Anschrift, grundsätzlich nicht preisgeben, es sei denn, es läge ein Rechtfertigungsgrund vor. Nach Ansicht des erkennenden Senates ist die Preisgabe der vorgenannten Daten zwar grundsätzlich nur bei Vorliegen einer vorherigen Einwilligung des Mitpatienten zulässig. Über das Vorliegen eines Notstandes gemäß § 34 StGB könnte man jedoch dazu gelangen, dass die Patientendaten offengelegt werden müssten. Eine Notstandssituation im Sinne der Norm sei beispielsweise gegeben, wenn die Geheimnisoffenbarung zum Zweck der Geltendmachung von Honoraransprüchen des Schweigepflichtigen erforderlich sei. Dies begründet sich nicht nur in dem Vermögensinteresse des Honorarberechtigten, sondern auch in dem Umstand, dass ohne die Offenbarung der Berechtigte rechtlos gestellt ist und die von der Schweigepflicht geschützte Person aufgrund des Eingehens der Vertragsbeziehung den Interessenkonflikt letztlich selbst veranlasst hat.

Dieser Entscheidung ist der **BGH**<sup>10</sup> gefolgt. Der in dem Verfahren betroffene Facharzt konnte daher gegenüber seinem Insolvenzverwalter Namen und Anschriften seiner Patienten sowie der bestehenden Forderungen offenbaren.

Dieser Sichtweise des OLG Karlsruhe (und ihm folgend des BGH) zum rechtfertigenden Notstand i.S.d. § 34 StGB bei der Durchsetzung von Honorarforderung haben sich mittlerweile Ärztekammern angeschlossen.<sup>11</sup>

Die Übermittlung von Patientendaten, nämlich von

- vollständigem Vor- und Zunamen
- Anschrift
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- Rechnungsbetrag

zum Zwecke des Forderungseinzugs durch ein Rechtsdienstleistungsunternehmen ist daher als gerechtfertigt anzusehen. Von der Übergabe von Gesundheitsdaten sollte aber Abstand genommen werden.

<sup>9</sup> OLG Karlsruhe, Urteile vom 23.06.2006 und vom 11.08.2006, Az. 14 U 45/04.

<sup>10</sup> BGH, Beschluss vom 05.02.2009, Az. IX ZB 85/08.

<sup>11</sup> Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung: Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, Deutsches Ärzteblatt vom 09.03.2018, Ziffer 2.4.4. (S. A5); ebenso unter Anwendung des § 193 StGB analog: Landesärztekammer Baden-Württemberg, Schweigepflicht und Datenschutz, Informationen für Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten, Januar 2014, Ziffer 6., S. 35; Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Datenschutz in der Arzt-/Psychotherapeutenpraxis, März 2016, S. 8, wobei vor Übergabe an ein Inkassobüro in der Mahnung des Arztes auf die Folge der Übergabe an das Inkassobüro für den Fall der Nichtzahlung hingewiesen werden muss.